



# AMTSBLATT

**FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

**Nr. 30 vom 27.10.2023**

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Übung von NATO-Landstreitkräften „2 ASOS Recce Training“ von 13.11. bis 20.11.2023</b>	<b>2</b>
<b>Stellenanzeige: Stelle im Aufgabenbereich Öffentlicher Personennahverkehr</b>	<b>2</b>
<b>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Umgestaltung des sog. „Bergweihers“ auf FINr. 599, Gemarkung Sonnenried zu einem Bewässerungsteich</b>	<b>3</b>

## **Übung von NATO-Landstreitkräften „2 ASOS Recce Training“ von 13.11. bis 20.11.2023**

Die US Armee 2 ASOS / 7th Army Training Command führt in der Zeit vom 13. November 2023 bis 20. November 2023 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: 2 ASOS Recce Training

Übungsraum: Die Übung findet sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände statt.

Betroffen sind im Landkreis Schwandorf die Gemeinden:

Gemeinde Gleiritsch

Gemeinde Guteneck

Stadt Nabburg

Gemeinde Niedermurach

Markt Wernberg-Köblitz

Stadt Pfreimd

Gemeinde Teunz

Gemeinde Trausnitz

Im Rahmen der Aufklärungs- und Beobachtungsübung finden auch Nachtübungen mit Einsatz von Manövermunition, Pyrotechnik, Nebeltöpfen und Kraft- und Schmierstoffen statt. Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsbüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen. Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 18.10.2023

Landratsamt Schwandorf

### **Stellenanzeige: Stelle im Aufgabenbereich Öffentlicher Personennahverkehr**

Beim Landkreis Schwandorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Stelle im Aufgabenbereich  
Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

zu besetzen.

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter [www.landkreis-schwandorf.de/Bürgerservice/Stellenangebote/](http://www.landkreis-schwandorf.de/Bürgerservice/Stellenangebote/).

Schwandorf, 17.10.2023  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling, Landrat

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Umgestaltung des sog. „Bergweihers“ auf FINr. 599, Gemarkung Sonnenried zu einem Bewässerungsteich im Rahmen des Projekts Bewässerungsteichwirtschaft des Bayerischen Landesamts für Umwelt**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Fischerei, Außenstelle für Karpfenteichwirtschaft, Greiendorfer Weg 8, 91315 Höchstadt, beantragt im Rahmen des Projekts Bewässerungsteichwirtschaft die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Umgestaltung des Bergweihers auf FINr. 599, Gemarkung Sonnenried. Der vorhandene Fischteich soll zukünftig neben der fischereilichen Bewirtschaftung auch zur Bewässerung umliegender landwirtschaftlicher Flächen verwendet werden.

Hierzu wird das Stauvolumen der Teichanlage vergrößert: Derzeit beträgt die Wasserfläche des Bergweihers ca. 8000 m<sup>2</sup> mit einer durchschnittlichen Wassertiefe von ca. 0,93 Metern. Daraus errechnet sich ein Volumen von ca. 7400 m<sup>3</sup>. Durch die Umgestaltung der Teichanlage soll das zurückhaltbare Volumen um weitere 5200 m<sup>3</sup> auf insgesamt 12600 m<sup>3</sup> erhöht werden. Hierzu soll die Teichsohle auf einer Teilfläche von 6500 m<sup>2</sup> um durchschnittlich 55 cm vertieft sowie die Stauhöhe des Teichs um 15 cm leicht angehoben werden.

Mit beantragt wird die wasserrechtliche Erlaubnis für die Wasserentnahme zur Bewässerung von jährlich 5200 m<sup>3</sup> (dies entspricht exakt der Vergrößerung des Stauvolumens).

Das Landratsamt Schwandorf stellt nach § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die Umgestaltung der Teichanlage bedarf gem. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.5.2 der Anlage 1 zum UVPG besteht auch für die Wasserentnahme die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

In den Vorprüfungen ist das Landratsamt Schwandorf zur Auffassung gelangt, dass durch die Umgestaltung der Fischteichanlage sowie durch die Entnahme des Wassers zu Bewässerungszwecken keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt

daher. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind im nachfolgenden dargestellt.

Durch die beantragten Vorhaben wird die Nutzung der natürlichen Ressourcen, hauptsächlich des zur Verfügung stehenden Wassers, einem Schutzgut nach dem UVPG, verändert. Dank des zurückgehaltenen Wassers in der Teichanlage, das vollständig aus landwirtschaftlichen Drainagen stammt, kann der Ertrag auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Feldern durch Bewässerung in den Trockenzeiten im Frühling bzw. Sommer auf einer Fläche von ca. 5 Hektar erhöht werden (Schutzgut Boden). Das zur Bewässerung zurückgehaltene Wasser wird in den unterliegenden Gewässern zukünftig fehlen. Dies wirkt sich hauptsächlich auf den Zulauf von der Teichanlage zum Weidingbach aus. Denn mit zunehmender Entfernung zur Teichanlage nehmen die Auswirkungen des Teichbetriebs durch weitere Zuflüsse ab. Spätestens ab der Mündung in den Weidingbach und dem anschließenden Zusammenfluss mit dem Godlgraben sind die Auswirkungen des Wasserrückhalts jedenfalls vernachlässigbar.

Der vorgenannte Oberlauf des Weidingbachs stellt einen wertvollen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Insbesondere Hecken und Großröhrichte sind an den Gewässerrändern ausgewiesen. Eine Gefährdung dieser Lebensräume ist durch das Vorhaben aber nicht erkennbar. Der Oberlauf des Weidingbaches führt nicht nur das Wasser der Teichanlage, sondern besitzt auch weitere Zuläufe. Stärker betroffen ist daher nur ein Bereich mit ca. 50 Metern Länge direkt unterhalb der Teichanlage, in dem kein weiterer Zufluss vorhanden ist. Die daran vorhandene Vegetation hat sich über die zurückliegenden Jahrzehnte bereits auf die unregelmäßige Wasserabgabe der Teichanlage eingestellt. Hinzu kommt, dass der Teich hauptsächlich im Winter bespannt werden soll, also in einer Zeit, in der ohnehin hohe Niederschlagsmengen zur Verfügung stehen. Die Zeit, in der die Teichanlage zusätzlich zum jetzigen Regelbetrieb kein Wasser abgibt, kann so minimiert werden.

Auch für die Teichfläche selbst ist ein Biotop ausgewiesen. Hauptbiotoptyp ist die Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, weitere Biotoptypen sind Großröhrichte. Eine Unterwasservegetation wurde für den Teich zwar ursprünglich nachgewiesen, diese ist derzeit am Teich aber nicht ausgebildet. Bei den Baggerarbeiten wird daher derzeit nicht unmittelbar in den Biotopbewuchs eingegriffen. Darüber hinaus verbleiben in der Teichsohle Teile des bisherigen Teichbodens, in denen sich Samen und Wurzelwerk der Unterwasservegetation befinden, sodass sich die Vegetation nach dem Umbau wiederherstellen kann. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Unterwasservegetation dauerhaft geschädigt wird. Der Uferbewuchs wird während der Bauarbeiten soweit möglich geschont.

Die Teichfläche wird auch weiterhin zu fischereilichen Zwecken genutzt. In diesem Zusammenhang wird darauf geachtet, dass die zukünftige Bewirtschaftung und Entnahme fischverträglich erfolgt. Es wird ein Mindestwasserstand festgesetzt, unter dem keine weitere Entnahme stattfinden darf. Zur Orientierung wird hierzu die bisher in der Teichanlage zur Verfügung stehenden Wassermenge herangezogen. Des Weiteren wird durch Schutzmaßnahmen sichergestellt, dass die Tiere durch die Sogwirkung bei der Entnahme nicht verletzt werden.

Die mit den Umbaumaßnahmen verbundenen Belastungen (Lärm, Bodenbewegung) sind mit der im Umfeld üblichen landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar. Auch für das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet ist keine übermäßige Belastung festzustellen. Im Übrigen orientiert sich die Landesanstalt für Landwirtschaft an den bestehenden

Teichbauempfehlungen, die einen ordnungsgemäßen Teichbau- und Betrieb sicherstellen.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 19.10.2023  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat